

42
a

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 78^a, 779

Zur Frage der Wirkung eines deklaratorischen Schuld-
anerkenntnisses oder schuldbestätigenden Vertrages.

BGH, Urt. v. 19. September 1963 - III ZR 121/62 - OLG Hamm
(Westf.
LG Paderbor)

III. ZR 121/62

Verkündet am 19. September 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der
Versicherungsanstalt Westfalen in M [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung, diese
vertreten durch den Ersten Direktor,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
gegen

das Amt A [REDACTED], Kreis B [REDACTED], vertreten durch
den Amtsdirektor in A [REDACTED], Kreis B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und
Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 19. Februar 1962, soweit darin zu Ungunsten der
Klägerin erkannt worden ist, aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Amtes gegen das Urteil
der 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom
14. Juli 1961 wird im vollen Umfang zurückgewiesen.

Das beklagte Amt hat die Kosten beider Rechtsmittel-
züge zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 29. Januar 1950 entstand in der Ortschaft He [REDACTED] im Bereich des beklagten Amtes ein Brand. Zur Beförderung der Löschmannschaften und -geräte stand dem Feuerschutzverband des beklagten Amtes auf Grund einer schon länger bestehenden polizeilichen Anordnung der Lastkraftwagen des Landwirts Lu [REDACTED] in He [REDACTED] zur Verfügung. Da Lu [REDACTED] zur Zeit der Entstehung des Brandes auf seinem Hof, auf dem sich der Lastkraftwagen befand, nicht anwesend und ein anderer Kraftfahrzeugführer nicht greifbar war, forderte ein Mitglied der freiwilligen Amtsfeuerwehr den 17-jährigen Sohn Lu [REDACTED] auf, den Lastkraftwagen zu fahren. Dieser willigte ein, obwohl er keinen Führerschein besaß. Auf der Fahrt zur Brandstätte geriet der Lastkraftwagen in He [REDACTED] in einer vereisten Rechtskurve ins Schleudern und erfaßte den auf der rechten Straßenseite gehenden Arbeiter Pa [REDACTED], der dabei tödlich verletzt wurde.

Seine Hinterbliebenen, nämlich die Witwe Maria Pa [REDACTED] sowie seine Töchter Renate und Maria-Elisabeth Pa [REDACTED], erhoben beim Landgericht Paderborn Klage gegen den Landwirt Lu [REDACTED] und den "Feuerschutzverband des Amtes A [REDACTED]" als Gesamtschuldner auf Zahlung einer Rente von monatlich insgesamt 125 DM. Durch das rechtskräftig gewordene Teil- und Zwischenurteil vom 6. März 1951 - 2.0.101/50 - erklärte das Landgericht unter Abweisung der Klage gegen den Landwirt Lu [REDACTED] den Klageanspruch gegen den "Feuerschutzverband des Amtes Atteln" dem Grunde nach für gerechtfertigt, und zwar sowohl aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung als auch auf Grund des § 7 Abs. 1 und 3 KraftfG (jetzt StVG). Wegen der Höhe



der Ansprüche wurde der Rechtsstreit nicht fortgesetzt, da die Sache alsdann verglichen wurde.

Der tödlich verunglückte Pa. [REDACTED] war bei der Klägerin sozialversichert. Seine Hinterbliebenen machten bei der Klägerin Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten geltend, und seit dem 1. Februar 1950 leistete die Klägerin an jene Rentenzahlungen sowie Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung. Mit mehreren Schreiben vom 5. Mai 1951 meldete die Klägerin unter Hinweis auf § 1542 RVO Schadensersatzansprüche an bei dem "Feuerschutzverband des Amtes A. [REDACTED]" und bei dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, bei dem das beklagte Amt versichert ist, aber auch bei dem Landwirt Lu. [REDACTED] und bei dessen Haftpflichtversicherer. In dem (formularmäßigen) Schreiben an den "Feuerschutzverband" war angefragt, ob der Ersatzanspruch "in Höhe der Aufwendungen" der Klägerin außergerichtlich anerkannt werde, und die Höhe der monatlichen Rentenzahlungen ab 1. Februar 1950 angegeben, und zwar die Witwenrente mit 33,40 DM monatlich und die Waisenrenten für beide Waisen mit 50,20 DM monatlich. Der Beklagte verwies die Klägerin daraufhin insoweit an den genannten Versicherungsverband, und dieser antwortete der Klägerin mit einem Schreiben vom 9. Juni 1951, in dem es heißt:

"Unter Bezugnahme auf das an 5.5.1951 in Sachen Pa. [REDACTED] gegen Feuerschutzverband des Amtes A. [REDACTED] an uns gerichtete Schreiben ... teilen wir Ihnen mit, daß, nachdem inzwischen der Rechtsstreit zwischen dem Feuerschutzverband A. [REDACTED] und den Erben Pa. [REDACTED] rechtskräftig zu Ungunsten des Feuerschutzverbandes entschieden worden ist, wir bereit sind, Ihre Regreßansprüche dem Grunde nach anzuerkennen. Wir bitten um Mitteilung, welche Beträge bisher an die Erben Pa. [REDACTED] geleistet worden sind und welche Beträge Sie in Zukunft leisten."

Der Versicherungsverband erstattete der Klägerin entsprechend ihren Anforderungen alsdann auch die von ihr an die Hinterbliebenen Pa[REDACTED] gezahlten, später mehrfach erhöhten monatlichen Renten nebst den Beträgen zur Rentenkrankenversicherung bis zum Ende des ersten Halbjahres 1959 vollständig, die Aufwendungen für das zweite Halbjahr 1959 jedoch nur bis auf einen Restbetrag von 203,40 DM. Für die folgende Zeit wurden weitere Zahlungen verweigert, weil angeblich Ansprüche der Klägerin gegen das beklagte Amt überhaupt nicht bestünden.

Die Klägerin begehrt nunmehr klageweise vom beklagten Amt weitere Zahlung ihrer Aufwendungen sowie die Feststellung der entsprechenden Zahlungspflicht des Beklagten für die Zukunft. Dazu hat sie vorge-
tragen:

Der Versicherungsverband habe für das beklagte Amt den geltend gemachten Regreßanspruch der Klägerin dem Grunde und der Höhe nach in vollem Umfang anerkannt. Das ergebe sich einmal aus dem Schreiben des Versicherungsverbandes vom 9. Juni 1951 sowie daraus, daß ihr bis zum Ende des Jahres 1959, also fast zehn Jahre lang, sämtliche Aufwendungen mit Ausnahme des Restbetrages für 1959 von 203,40 DM erstattet worden seien. Soweit der Beklagte seine Anerkenntniserklärung vom 9. Juni 1951 wegen Irrtums angefochten habe, handele es sich höchstens um einen rechtlich unerheblichen Irrtum im Beweggrund; außerdem sei die erstmals am 9. August 1960 ausgesprochene Anfechtungserklärung nicht unverzüglich erfolgt.

Einschließlich des nicht erstatteten Restbetrages aus dem Jahre 1959 habe die Klägerin bis zum 30. Juni 1961 insgesamt 5.349,60 DM für die Hinterbliebenen Paczulla aufgewendet; diesen Betrag müsse das beklagte Amt als rückständige Schuld erstatten. Für die Zukunft sei der Beklagte zur vollen Ersatzleistung der an die Witwe Pa [REDACTED] zu zahlenden Renten bis zum 31. März 1986 verpflichtet, da der im Unfallzeitpunkt 35 Jahre alte Pa [REDACTED] noch eine mittlere Lebenserwartung von 36,8 Jahren gehabt habe. An die erst nach dem Unfall, nämlich am 4. Mai 1950, geborene eheliche Tochter Maria-Elisabeth Pa [REDACTED] sei bis einschließlich Mai 1968, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Waisenrente zu zahlen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 5.349,60 DM nebst 4 % Zinsen von 4.156 DM seit dem 18. März 1961 und von 1.193,60 DM seit dem 23. Juni 1961 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr die Aufwendungen zu erstatten, die sie nach den Bestimmungen der RVO an die Hinterbliebenen des am 29. Januar 1950 durch Unfall getöteten Ignaz Pa [REDACTED] für die Zeit ab 1. Juli 1961 zu leisten hat, und zwar für die am 16. März 1914 geborene Witwe Maria Pa [REDACTED] bis zum 31. März 1986 und für die am 4. Mai 1950 geborene eheliche Maria Elisabeth Pa [REDACTED] bis zum 31. Mai 1968.

Das beklagte Amt hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht:

Bei dem Schreiben vom 9. Juni 1951 handele es sich allenfalls um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, das nur ein vorhandenes Schuldverhältnis bestätigen könne. Ein solches Schuldverhältnis fehle hier aber. Ein Anspruch der Klägerin aus § 839 BGB, Art. 34 GG bestehe schon deshalb nicht, weil die Sozialversicherungsleistungen der Klägerin eine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB darstellten; insoweit sei ein Anspruch überhaupt nicht entstanden und damit nicht auf die Klägerin übergegangen. Ein Anspruch aus § 7 KraftfahrG (StVG) scheitere daran, daß das beklagte Amt, das mit dem Feuerschutzverband personengleich sei, weder Halter noch "unbefugter Benutzer" des Luftkraftwagens des Landwirts Lu [REDACTED] gewesen sei. Wenn überhaupt, dann hafte der Beklagte jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes (StVG), insbesondere also lediglich in den Grenzen des § 12 KraftfahrG (StVG a.F.). Vorsorglich hat das beklagte Amt wegen des Schreibens des Versicherungsverbandes vom 9. Juni 1951 die Anfechtung wegen Irrtums erklärt sowie dieses "Anerkenntnis" gemäß § 812 BGB zurückgefordert. Schließlich hat der Beklagte den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erhoben, da die Klägerin mit ihrer Klage versuche, ihn an einer irrigen, im Widerspruch zur wahren Rechtslage stehenden Anerkenntniserklärung festzuhalten.

Das Landgericht hat dem Zahlungsanspruch stattgegeben und die begehrte Feststellung getroffen, hierbei allerdings - unter teilweiser Klageabweisung - die Erstattungspflicht des Beklagten hinsichtlich der Witwenrente bis zum 15. März 1984 (statt 31. März 1986) begrenzt, sowie die gesamten Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Amt auferlegt.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Amt Berufung eingelegt und nunmehr hilfsweise gegen einen etwa noch bestehenden Zahlungsanspruch der Klägerin mit dem in der Vergangenheit über die Höchstsumme des § 12 KraftfahrG (jetzt StVG a.F.) hinaus für die Jahre 1957 - 1959 gezahlten Beträge von insgesamt 4.133,40 DM aufgerechnet; diesen Bereicherungsanspruch hat ihm vorsorglich der Versicherungsverband abgetreten.

Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz ergänzend vorgetragen: Sie stütze ihre Klageansprüche allein auf das Schuldanerkenntnis des Beklagten vom 9. Juni 1951. Der Versicherungsverband habe für den Beklagten dieses Anerkenntnis in dem Bewußtsein abgegeben, daß der Beklagte entsprechend dem Urteil des Landgerichts Paderborn vom 6. März 1951 auf jeden Fall an die Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] zahlen müsse. Durch dieses Urteil sei im übrigen auch der Einwand der anderweitigen Ersatzmöglichkeit rechtskräftig ausgeschlossen worden, gleichgültig ob zu Recht oder zu Unrecht, und das Anerkenntnis des Beklagten reiche mindestens soweit, wie dieses Urteil eine Haftung des Beklagten ausgesprochen habe, selbst wenn das Urteil insoweit falsch sei. Deshalb und mit Rücksicht auf die jahrelangen Zahlungen sämtlicher tatsächlichen Aufwendungen der Klägerin müsse sich der Beklagte den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten lassen, wenn er jetzt geltend mache, es bestünde keinerlei rechtliche Zahlungsverpflichtung der Klägerin gegenüber. Im übrigen sei der Klägerin der Vorprozeß nicht bekannt gewesen, als sie ihren Ersatzanspruch für ihren gesamten Schaden bei Lukei, bei dem Beklagten und bei den hinter ihnen stehenden Versicherungen angemeldet habe. Der für den Beklagten handelnde Versicherungsverband hätte seiner Anerkenntniserklärung vom 9. Juni 1951

eine den Haftungsgrund oder die Höhe des Anspruchs einschränkende Erklärung hinzufügen müssen, wenn der Beklagte nur in beschränktem Umfang haften wollen. Diese Unterlassung habe in der Klägerin die Meinung hervorgerufen, der Beklagte wolle und werde keinerlei Einwendungen mehr gegen eine Haftung in vollem Umfang gegenüber der Klägerin erheben. Deshalb habe die Klägerin damals davon abgesehen, ihre - jetzt verjährten - Ansprüche gegen Lu [REDACTED] weiter zu verfolgen. Der Beklagte sei daher auch aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluß schadensersatzpflichtig und müsse deshalb an dieser Erklärung festgehalten werden, und zwar so, wie sie von der Klägerin aufgefaßt worden sei und auch habe werden können.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung im übrigen das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert:

"Der Zahlungsanspruch wird abgewiesen.

Es wird festgestellt, daß das beklagte Amt verpflichtet ist, der Klägerin im Rahmen des § 12 StVG (Kraftfahrg) die Aufwendungen zu erstatten, welche die Klägerin nach der RVO an die Hinterbliebenen des am 29. Januar 1950 durch Unfall getöteten Ignaz Pa [REDACTED] für die Zeit ab 1. Juli 1961 zu leisten hat, und zwar für die am 16. März 1914 geborene Witwe Maria Pa [REDACTED] bis zum 15. März 1984 und für die am 4. Mai 1950 geborene Waise Maria-Elisabeth Pa [REDACTED] bis zum 31. Mai 1968.

Mit dem weitergehenden Anspruch wird die Klägerin abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin zu 2/3, dem beklagten Amt zu 1/3 auferlegt."

Mit ihrer Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, also die Aufhebung des Berufungsurteils, soweit die Klage abgewiesen worden ist, und die Zurückweisung der Berufung des beklagten Amtes gegen das Urteil des Landgerichts. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß die Klägerin aus dem im Rechtsstreit zwischen den Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] und dem "Feuerschutzverband des Amtes A. [REDACTED]" - der mit dem jetzt beklagten Amt personengleich sei - ergangenen Urteil des Landgerichts Paderborn vom 6. März 1951 keine Rechte für sich herleiten könne. Denn insoweit wirke die Rechtskraft nicht zugunsten der Klägerin, weil der von ihr verfolgte Anspruch gemäß § 1542 RVO schon vor Rechtshängigkeit jener gerichtlich geltend gemachten Ansprüche, nämlich bereits im Zeitpunkt des tödlichen Unfalls des Paczulla am 29. Januar 1950, auf die Klägerin übergegangen sei; die Vorschrift des § 325 ZPO greife demnach nicht Platz. Das ist rechtlich bedenkenfrei.

2.) In Würdigung des Inhalts des Schreibens vom 9. Juni 1951 des als Vertreter des beklagten Amtes (§ 164 BGB) handelnden Versicherungsverbandes sowie verschiedener begleitenden Umstände verneint das Oberlandesgericht das Vorliegen eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses des Beklagten im Sinne des § 781 BGB. Es legt vielmehr dieses Schreiben vom

9. Juni 1951 als ein sog. deklaratorisches Anerkenntnis aus in dem Sinne, daß das beklagte Amt - um einem weiteren gerichtlichen Verfahren über die zu seinen Ungunsten bereits entschiedene Frage seiner Haftpflicht zuvorzukommen, und um die Ergebnisse des Vorprozesses auch im Verhältnis zur Klägerin zugrunde zu legen - sich seiner Schadensersatzpflicht nicht mehr entziehen könne und demnach auch der Klägerin gegenüber für die auf sie nach § 1542 RVO übergegangenen Ansprüche haften müsse. Die jahrelangen Zahlungen an die Klägerin könnten nach Auffassung des Berufungsgerichts dieses Ergebnis nicht beeinflussen, da eine - wie hier - bloße Zahlung ohne weitere rechtsgeschäftliche Erklärung den Charakter des nur deklaratorischen Anerkenntnisses nicht verändere.

Soweit die Revision hierzu die Verletzung des § 781 BGB rügt, kann sie damit nicht durchdringen. Es ist im wesentlichen eine Frage tatrichterlicher Feststellung und Auslegung, welchen Inhalt die Erklärung des beklagten Amtes im Schreiben des Versicherungsverbandes vom 9. Juni 1951 gehabt hat, und dem Revisionsgericht ist insoweit nur eine beschränkte Nachprüfung möglich (BGH in VersR 1955, 740). Bei seiner Prüfung, ob ein konstitutives oder nur deklaratorisches Schuldanerkenntnis des Beklagten vorliegt, hat das Berufungsgericht weder das Wesen eines abstrakten Schuldanerkenntnisses im Sinne des § 781 BGB verkannt noch Denkgesetze oder Auslegungsregeln verletzt. Es hat hierbei sowohl den Inhalt des Schreibens selbst als auch sonstige begleitenden Umstände in einer Weise gewürdigt, die einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, soweit in Frage steht, ob ein konstitutives oder nur deklaratorisches Anerkenntnis vorliegt.

II.

1.) Zur rechtlichen Wirkung dieses deklaratorischen Anerkenntnisses führt das Oberlandesgericht aus:

Ein solches Anerkenntnis habe die Bedeutung, ein Schuldverhältnis dem Grunde nach dem Streit der Parteien zu entrücken und für die Zukunft solche Einwendungen auszuschließen, die der Schuldner zur Zeit des Abschlusses des Anerkenntnisvertrages gekannt habe. Die enge Verbindung des bestätigenden Anerkenntnisses mit dem bestätigten Schuldverhältnis bewirke aber, daß bei nicht bestehendem Schuldverhältnis dem Schuldner der Hinweis auf das Nichtbestehen einer Schuld nicht abgeschnitten sei, denn im anderen Fall würde ein deklaratorisches Anerkenntnis einem konstitutiven gleichstehen. Dem Schuldner, der nur ein bestätigendes Schuldanerkennntnis abgegeben habe, sei deshalb nicht verwehrt, sich darauf zu berufen, daß eine Schuld überhaupt nicht entstanden sei, weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür fehlten. Danach seien also durch ein lediglich bestätigendes Schuldanerkennntnis nur Einwendungen gegen eine bestehende Schuld ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht legt weiter dar: Als mögliche Haftungsgründe kämen hier § 839 BGB, Art. 34 GG und § 7 KraftfahrG (StVG) in Betracht.

Eine Amtshaftung des Beklagten gegenüber der Klägerin scheide jedoch von vornherein aus, weil die von der Klägerin erbrachten Sozialversicherungsleistungen nach ständiger gefestigter Rechtsprechung für die Hinterbliebenen Pa[REDACTED] anderweite Ersatzmöglichkeiten im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB seien, so daß insoweit auch ein Schadensersatzanspruch auf die Klägerin gemäß § 1542 RVO nicht habe übergehen können.

Unter diesen Umständen sei der Klägerin die Berufung auf einen auf sie übergegangenen Amtshaftungsanspruch gänzlich versagt, und demgemäß könne das beklagte Amt trotz seines Anerkenntnisses mit Erfolg geltend machen, daß insoweit eine Verbindlichkeit gegenüber der Klägerin überhaupt nicht bestehe.

Dagegen könne eine Haftung des beklagten Amtes nach § 7 KraftfahrG (gleichlautend mit § 7 des jetzt geltenden StVG - BGBl 1952, 837) nicht verneint werden, weil - wie das Berufungsgericht im einzelnen näher begründet - der Beklagte jedenfalls im Zeitraum der Inanspruchnahme des dem Landwirt Lu[REDACTED] gehörenden Lastkraftwagens für den Feuerlöschereinsatz Halter dieses Kraftwagens im Sinne des § 7 StVG neben Lu[REDACTED] gewesen sei. Deshalb treffe auch ihn die Halterhaftung nach dieser Vorschrift für den beim Betrieb des Lastkraftwagens im Feuerlöschereinsatz eingetretenen Schaden (Tod des Pa[REDACTED]) in den in § 12 KraftfahrG bestimmten Grenzen. Dieser Schadensersatzanspruch sei somit gemäß § 1542 RVO im Zeitpunkt des Unfalls des Pa[REDACTED] auf die Klägerin übergegangen. Da die Berufung auf ein haftungsbefreiendes unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG dem beklagten Amt verwehrt sei, weil insoweit von ihm nichts für das Vorliegen dieser Ausnahmebestimmung vorgetragen worden sei, und auch wegen seines Anerkenntnisses vom 9. Juni 1951, hatte der Beklagte der Klägerin im Rahmen der Höchstbeträge des § 12 KraftfahrG (oder § 12 StVG in der bis zum Straßenverkehrs-Maßnahmegesetz vom 16. Juli 1957 - BGBl I 710 - geltenden Fassung), das heißt bis zu einem Rentenhöchstbetrag von jährlich 1.500 DM, weil der mit dem genannten Straßenverkehrs-Maßnahmegesetz auf 3.000 DM erhöhte Rentenbetrag entsprechend Art. 6, 7 Abs. 3 Nr. 3 dieses Gesetzes für den hier schon 1950 auf die Klägerin übergegangenen Ersatzanspruch nicht gelte.

Demnach seien lediglich in diesem Umfang Schadensersatzansprüche der Klägerin gegen das beklagte Amt begründet. Der Ausspruch der von der Klägerin begehrten Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten sei somit nur in dieser beschränkten Höhe möglich. Hingegen sei der klageweise erhobene Zahlungsanspruch gänzlich abzuweisen, weil einerseits dieser Anspruch wegen der einzuhaltenden Höchstbeträge des § 12 KraftfahrG niedriger sei, als von der Klägerin berechnet, und andererseits das beklagte Amt (oder der Versicherungsverband für ihn) in den Jahren 1957 bis 1959 über diese gesetzlichen Höchstbeträge hinaus unstreitig 4.133,40 DM der Klägerin erstattet habe; deshalb greife insoweit die vom beklagten Amt gegenüber dem Zahlungsanspruch vorsorglich erklärte Aufrechnung mit einem Bereicherungsanspruch durch.

2.) Die Revision der Klägerin wendet sich vorwiegend dagegen, daß nach Ansicht des Berufungsgerichts die Haftung des beklagten Amtes gegenüber der Klägerin auf die Halterhaftung gemäß § 7 KraftfahrG (jetzt StVG) beschränkt sei. Dazu macht sie geltend:

Über die Einzelheiten des Rechtsstreits der Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] gegen Lukei und den "Feuerschutzverband des Amtes A [REDACTED]" sei die Klägerin nicht unterrichtet gewesen, so daß sich für sie nur die Frage gestellt habe, ob ihr Ersatzanspruch von dem beklagten Amt anerkannt werde oder was sie im Falle der Nichtanerkennung zu unternehmen hätte, um ihren Ersatzanspruch zu verwirklichen. Ob und auf welche Weise der Lu [REDACTED] gehörende Lastkraftwagen vom Beklagten für den Feuerlöschereinsatz herangezogen worden sei, sei für die Klägerin nicht ersichtlich gewesen. Weil es für die Ersatzpflicht des Beklagten nur auf sein Verhältnis zum Fahrer des Lastkraftwagens, dem Sohn Lu [REDACTED], ankomme, was vom Berufungsgericht

fehlerhaft nicht beachtet worden sei, und da dieses Rechtsverhältnis wegen der festgestellten, von dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zuvor ausdrücklich eingeholten "Einwilligung" des Sohnes Lu zum Fahren des Kraftfahrzeugs bürgerlichrechtlicher Art sei, komme eine Schadensersatzpflicht des beklagten Amtes gemäß §§ 831, 823 BGB in Betracht. Abgesehen hiervon sei seinerzeit noch durchaus zweifelhaft gewesen, ob die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr hoheitlicher Natur gewesen sei oder nicht. Auf alle Fälle sei das Verhältnis des Feuerschutzverbandes zu Lu und besonders zu dem Fahrer des Lastkraftwagens, dem Sohn Lu, derart unklar und unbestimmt gewesen, daß nicht zwangsläufig lediglich ein Amtshaftungsanspruch habe entstehen können. Es habe vielmehr durchaus auch die Möglichkeit für einen Ersatzanspruch aus einem rein bürgerlichrechtlichen Grunde bestanden. Für die Klägerin habe jedenfalls nach dem Schuldanerkenntnis des Beklagten vom 9. Juni 1951 keine Veranlassung mehr bestanden, weitere Feststellungen über den Unfallhergang zur Klärung der Rechtsfrage zu treffen, ob und aus welchen Rechtsgründen Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen Paczulla entstanden und nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen seien.

Das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 6. März 1951 in dem Rechtsstreit der Hinterbliebenen Paczulla gegen den Beklagten sei für diesen nur das Motiv für die Abgabe des Schuldanerkenntnisses vom 9. Juni 1951 gewesen, ohne daß damit die tatsächlichen Feststellungen und die rechtliche Würdigung des Sachverhalts in diesem Vorprozeß zur "Geschäftsgrundlage" des Anerkenntnisvertrages gemacht worden seien. Das ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut

der Anerkenntniserklärung, dem Umstand der Nichtkenntnis der Klägerin von den Einzelheiten dieses Prozesses und des Urteils, der Tatsache der jahrelangen Zahlungen an die Klägerin sowie aus dem späteren Schriftwechsel der Klägerin mit dem Versicherungsverband, besonders auch aus dessen Schreiben vom 4. März 1960, in dem darauf hingewiesen worden sei, daß "es sich nicht lohne", zu der in einem Besprechungstermin am 8. Dezember 1959 angeschnittenen Frage der im Vorprozeß angenommenen Haftung nach § 839 BGB und § 7 StVG weitere Ausführungen zu machen, "da das Anerkenntnis nun einmal vorliegt und praktiziert worden ist".

Alle diese Umstände seien vom Berufungsgericht bei seiner Würdigung unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht oder jedenfalls nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das Oberlandesgericht habe weiter unter Verfahrensverstoß (§ 286 ZPO) irrigerweise angenommen, daß "offensichtlich bis 1959" eine Prüfung der Rechtslage seitens des Beklagten (oder des für ihn handelnden Versicherungsverbandes) nicht mehr stattgefunden habe. Denn aus dem vom Berufungsgericht verfahrenswidrig nicht berücksichtigten Schriftwechsel der Parteien im Jahre 1957 ergebe sich, daß der Beklagte (oder der an seiner Stelle handelnde Versicherungsverband) bereits nach 1957 bei Eintritt der Rentenerhöhung in der Sozialversicherung durch das Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I, 45) die Rechtslage eingehend überprüft und daraufhin die weiteren (die Höchstbeträge des § 12 KraftfG übersteigenden) Aufwendungen der Klägerin an die Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] im vollen Umfang erstattet habe.

Die Revision hält demnach dafür, daß das beklagte Amt mit Rücksicht auf sein Schuldanerkenntnis vom 9. Juni 1951, das die Klagegrundlage darstelle, das Bestehen einer Pflicht zur Erstattung des vollen Schadens in Höhe der von der Klägerin tatsächlich erbrachten Aufwendungen nicht verneinen oder in Frage stellen könne.

3.) Die Revision der Klägerin hat Erfolg, weil ihr zuzugeben ist, daß das Berufungsgericht die rechtlichen Wirkungen des bestätigenden Schuldanerkenntnisses des Beklagten vom 9. Juni 1951 zu eng gezogen und bei seiner Würdigung Umstände nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt hat, die hier von rechtlicher Bedeutung sind.

Zwar ist in dem auch vom Oberlandesgericht zitierten Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. September 1955 - VI ZR 113/54 - (VersR 1955, 740) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß dem Schuldner trotz eines bestätigenden Schuldanerkenntnisses nicht verwehrt sei, sich darauf zu berufen, daß eine Schuld überhaupt nicht entstanden sei, weil ein solches Anerkenntnis in der Regel nur die dem Schuldner im Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung bekannten Einwendungen gegen eine bestehende Schuld ausschließe (so auch RG in Warnspr 1929 Nr. 129; 1932 Nr. 72; JW 1916 S. 960 Nr. 5 u.a.). Jedoch kann ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, da es als Parteivereinbarung der Vertragsfreiheit unterliegt, auch die Bedeutung haben, daß mit ihm die Ersatzpflicht als solche dem Grunde nach anerkannt und dem Streit der Parteien entrückt werden soll, um also Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten der Parteien über den Grund des Anspruchs oder seine Rechtsgrundlage im einzelnen ein Ende zu bereiten, und um somit ein nur "möglicherweise" bestehendes Schuldverhältnis als tatsächlich bestehend zu bestätigen. Dann ist der Anerkennende auch an seine Beurteilung der ihm bekannten Vorgänge im Zeitpunkt der Abgabe des Schuld-

anerkenntnisses gebunden, so daß unbeachtlich ist, ob er hierbei von rechtlich zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist oder nicht, sowie ob er die ihm von vornherein bekannten Vorgänge später rechtlich anders würdigt oder würdigen lassen will. In der Regel werden solche schuldbestätigende Verträge die Rechtsnatur eines Vergleichs (§ 779 BGB) haben, da der Begriff des "gegenseitigen Nachgebens" nicht im strengjuristischen Sinne zu verstehen ist, sondern hierfür grundsätzlich jedes, auch ganz geringfügiges Nachlassen von einer in Anspruch genommenen Rechtsstellung genügt, z.B. der Verzicht des "Gläubigers" auf die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels und der des "Schuldners" auf richterliche Nachprüfung und Feststellung des ihm gegenüber geltendgemachten Anspruchs, statt deren eine Sicherheit des Gläubigers in Form eines schriftlichen Anerkenntnisses gewährt wird (vergl. hierzu BGHZ 39, 60, 63/64). In jedem Fall haben Schuldanerkenntnisverträge der gekennzeichneten Art vergleichsähnliche Natur, selbst wenn und soweit sie die Voraussetzungen eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB nicht in allen Punkten vollständig erfüllen. Allerdings muß der einem solchen bestätigenden Schuldanerkenntnisvertrag zugrundeliegende Sachverhalt überhaupt geeignet sein, den vertraglich bestätigten Anspruch auf irgend eine Weise zu rechtfertigen, weil anderenfalls die Parteien ein Schuldverhältnis allein durch ihre Erklärungen tatsächlich neu schaffen würden, was hier nur in Form eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses möglich wäre (vgl. hierzu allgemein: RG in JW 1916, 960; OLG Königsberg in HRR 1942 Nr. 571; OLG Düsseldorf in VersR 1961, 551; Geigel Haftpflicht 11. Aufl. S. 919/920; Enneccerus-Lehmann BGB Schuldverhältnisse 1958 S. 823 unter § 201, 2, 4). Hinzuzufügen ist lediglich noch, daß - wenn sich beide Parteien im

Irrtum über die objektive Grundlage ihres zu mindest vergleichsähnlichen Schuldanerkenntnisvertrages befunden haben - das Festhalten des Schuldners an seinem Schuldanerkenntnis durch den Gläubiger im allgemeinen einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt (vgl. hierzu Planck BGB, § 781 Anm. 5; RGZ 108, 105), so daß damit das für den Rechtsverkehr notwendige, aber auch ausreichende Korrektiv für solche nur bestätigende Schuldanerkenntnisverträge vorhanden ist. Demgegenüber ist jedoch der alleinige Irrtum des Anerkennenden über das Bestehen einer Schuld als sog. Motivirrtum rechtlich unbeachtlich (vgl. RGZ 108, 105).

Ausgehend von dem nicht bestrittenen Sachvortrag der Klägerin, daß ihr der vorangegangene Rechtsstreit der Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] gegen den Feuerschutzverband mit dem abschließenden Urteil des Landgerichts Paderborn vom 6. März 1951 in seinen Einzelheiten nicht bekannt war, lag für die Klägerin jedenfalls hier ein Sachverhalt vor, der - wie der Revision zuzugeben ist - keineswegs eine rechtlich eindeutige und zweifelsfreie Haftung des beklagten Amtes gegenüber den Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] und damit auch gegenüber der Klägerin im Hinblick auf die auf sie übergegangenen Ansprüche ergab. Zwar stellten die den tödlichen Unfall des Pa. [REDACTED] verursachenden Umstände einen Sachverhalt dar, der einen Ersatzanspruch der Hinterbliebenen gegen das beklagte Amt als gegeben oder jedenfalls als naheliegend erscheinen ließ. Jedoch konnte als durchaus zweifelhaft angesehen werden, welche Rechtsgrundlage für einen solchen Ersatzanspruch in Betracht kam, wie denn auch der Feuerschutzverband in dem Rechtsstreit mit den Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] eine Ersatzpflicht aus jedem möglichen Rechtsgrund - aus dem Gesichtspunkt der Halterhaftung des § 7 KraftfG, aus einem Verschulden des Sohnes als Fahrer des Lastkraftwagens und aus

§ 839 BGB, Art. 34 GG - ursprünglich in Abrede gestellt hat, und der Klageanspruch in jenem Vorprozeß anfänglich ausdrücklich auch auf § 823 BGB gestützt worden ist. Es kommt hinzu: Bis zum Erlaß des Urteils des erkennenden Senats vom 23. April 1956 (BGHZ 20, 290, 292) konnte rechtlich zweifelhaft erscheinen, ob der Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr Ausübung hoheitlicher Gewalt war (a.M. für das hier in Frage kommende ehemals preußische Gebiet noch RGZ 124, 159). Auch die Frage, wie die Beauftragung des erst 17-jährigen, einen Führerschein nicht besitzenden Sohnes Lu[REDACTED] mit dem Fahren des Lastkraftwagens zum Zwecke des Feuerlöschereinsatzes rechtlich zu beurteilen ist, ist jedenfalls mit Zweifeln behaftet, die die Revision hervorgehoben hat. Vor allem haben sowohl die Klägerin in ihren Schreiben an das beklagte Amt und den Versicherungsverband vom 5. Mai 1951, mit denen sie ihren Ersatzanspruch anmeldete und anfragte, ob die Ersatzpflicht in Höhe ihrer Aufwendungen außergerichtlich anerkannt würde, als auch der Beklagte in seinem Anerkenntnis vom 9. Mai 1951 Umfang und Höhe des Ersatzanspruchs, soweit die Klägerin den Hinterbliebenen Pa[REDACTED] Leistungen tatsächlich erbracht hatte und noch zu erbringen hat, mit keinem Wort eingeschränkt, weder quotenmäßig noch der Höhe nach, noch bezogen auf einen bestimmten Haftungsgrund; insbesondere ist von keiner Seite irgendwie zum Ausdruck gebracht worden, welcher Haftungsgrund der Ersatzpflicht des Beklagten zugrunde zu legen sei, oder daß diese nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes (jetzt Straßenverkehrsgesetzes) bestehen solle, wie der Beklagte entgegen seiner früheren Darstellung nunmehr im Revisionsverfahren geltend macht.

Eine solche Einschränkung der grundsätzlich anerkannten Ersatzpflicht hätte, um eine rechtliche Wirkung äußern zu können, klar und eindeutig bereits im Anerkenntnisschreiben vom 9. Juni 1951 zum Ausdruck gebracht werden müssen. Da dies un-
streitig nicht geschehen ist, muß das beklagte Amt die Anerkenntniserklärung so, wie sie objektiv (im Zusammenhang mit der Anfrage der Klägerin vom 5. Mai 1951) lautet, gegen sich gelten lassen, wobei die Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 6. März 1951 nur als Motiv zur Abgabe der Anerkenntniserklärung zu werten ist. Schließlich hat das beklagte Amt durch den Versicherungsverband als seinen Vertreter nicht nur fast zehn Jahre die vollen tatsächlichen Aufwendungen der Klägerin nach Prüfung der Rechtslage durch den Versicherungsverband entsprechend der zwischen ihm und der Klägerin in den Jahren 1957 bis 1959 geführten Korrespondenz, auch soweit sie seit 1957 die Höchstbeträge des § 12 StVG a.F. übersteigen, tatsächlich erstattet, sondern noch mit Schreiben vom 4. März 1960 der Klägerin gegenüber als maßgebliche oder entscheidende Grundlage für ihre Ersatzpflicht das "Anerkenntnis" vom 9. Juni 1951 und seine "Praktizierung" bezeichnet.

Das alles rechtfertigt entgegen der Meinung des Berufungsgerichts den Schluß, daß hier ein Schuldanerkenntnisvertrag zwischen den Parteien in dem Sinne vorliegt, daß mit ihm alle etwaigen Unklarheiten über Grund und Höhe der Ersatzpflicht des beklagten Amtes beseitigt sein sollten, und daß man beiderseitig mit Rücksicht auf das verlangte und gegebene schriftliche Anerkenntnis auf eine gerichtliche Auseinandersetzung oder Feststellung der Ersatzpflicht verzichtete. Das hat zur Folge, daß das beklagte Amt seine "Ersatzpflicht" selbst der Klägerin gegen-

über nicht mehr in Frage stellen kann, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach, soweit die Klägerin ihr gesetzlich obliegende Leistungen zugunsten der Hinterbliebenen Pa. [REDACTED] tatsächlich erbracht hat und künftig noch erbringt. Die vom Oberlandesgericht vertretene Auffassung würde hier zu dem von den Parteien beim Abschluß des Anerkenntnisvertrages offensichtlich nicht gewollten Ergebnis führen, daß trotz des bestätigenden Schuldanerkenntnisses des Beklagten, das nach dem festgestellten Sachverhalt (BU S. 9) gerade im Interesse der Vermeidung eines Rechtsstreits über das Bestehen seiner Ersatzpflicht verlangt und abgegeben worden ist, erst und nur in einem Prozeß zwischen den Parteien darüber entschieden werden kann und soll, ob überhaupt eine "Ersatzpflicht" des beklagten Amtes besteht oder nicht. Das Anerkenntnis des Beklagten wäre also nach seiner bis zum Erlaß des Berufungsurteils vertretenen Meinung ohne jede rechtliche Bedeutung, was nicht der erkennbare Sinn und Zweck dieses Anerkenntnisses sein kann. Im Gegenteil entspricht die Zuerkennung einer rechtlichen Wirkung solcher zum Zwecke der Vermeidung eines Rechtsstreits geschlossener Schuldanerkenntnisverträge einem praktischen Bedürfnis des Rechtsverkehrs und besonders des Wirtschaftslebens.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner endgültigen Entscheidung im jetzigen Rechtsstreit über die zwischen den Parteien streitige Frage, ob eine Haftung des beklagten Amtes in Betracht kommt aus dem Gesichtspunkt der Halterhaftung nach § 7 StVG (die übrigens mit dem Berufungsgericht zu bejahen ist) und der Amtshaftung oder - wie die Revision meint - wegen der hier vorliegenden Besonderheiten bei der Beauftragung des Sohnes Lu. [REDACTED] mit dem Fahren des Lastkraftwagens insoweit nur auf der Grundlage der §§ 823, 839 BGB. Wesentlich ist

insoweit nur, daß diese Haftungsgrundlagen hier nicht von vornherein völlig ausgeschlossen, sondern als jedenfalls möglich oder vertretbar angesehen werden können.

Mit seiner Auffassung über den Sinn und die Wirkung des Anerkenntnisses des Beklagten vom 9. Juni 1951 setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch zu dem bereits erwähnten und auch vom Oberlandesgericht herangezogenen Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in VersR 1955, 740; denn in jenem entschiedenen Fall war das bestätigende Anerkenntnis ausdrücklich auf eine Schuld bezogen, als deren Rechtsgrundlage die Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung bezeichnet worden waren, während es in Wirklichkeit an den erforderlichen Voraussetzungen für eine Haftung des Anerkennenden unter diesem Gesichtspunkt völlig fehlte. Demgegenüber ist hier zwischen den Parteien offen geblieben, welche der unbestreitbar jedenfalls möglichen Rechtsgrundlagen für eine Haftung des beklagten Amtes (§§ 823, 831, 839 BGB, § 7 KraftfG) dem Schuldanerkenntnis zugrunde zu legen sei. Der erkennende Senat ist auch nicht gehindert, hier selbständig den Anerkenntnisvertrag der Parteien auszulegen und zu würdigen, obwohl die Feststellung des Inhalts eines Vertrages grundsätzlich dem Tatrichter obliegt. Denn - wie ausgeführt - hat das Oberlandesgericht bei seiner Würdigung rechtsirrig wesentliche für die Auslegung mit heranzuziehende unstreitige Umstände nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, so daß seine Begründung lückenhaft ist, und in diesem Fall kann das Revisionsgericht auf Grund des unstreitigen Sachverhalts die Auslegung selbst vornehmen (LM § 133 (A) BGB Nr. 2; § 157 (D) BGB Nr. 5; BGHZ 35, 69).

4.) Soweit das Berufungsgericht die von der Klägerin weiter aufgeworfenen Fragen, ob die Einstellung der Zahlungen an die Klägerin durch den Beklagten (oder den Versicherungsverband) einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt, und ob der Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Abschluß des Anerkenntnisvertrages zur Zahlung der Aufwendungen der Klägerin verpflichtet ist, behandelt und beide Fragen verneint hat, bedarf es eines Eingehens auf die hiergegen von der Revision ebenfalls erhobenen Rügen nicht. Denn nach der dargelegten Rechtslage ist das beklagte Amt ohnehin entsprechend seinem Schuldanerkenntnis vom 9. Juni 1951 verpflichtet, der Klägerin die von ihr an die Hinterbliebenen Paczulla nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung tatsächlich erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen zu erstatten.

Das Klagebegehren der Klägerin kann auch nicht als rechtsmißbräuchlich gewertet werden, wie das beklagte Amt meint. Denn es ist nichts dafür vorgebracht und es besteht auch sonst kein Anhaltspunkt dafür, daß die Klägerin bei Abschluß des Schuldanerkenntnisvertrages davon ausgegangen sei, es bestehe lediglich ein Amtshaftungsanspruch der Hinterbliebenen Pa[REDACTED] gegen das beklagte Amt, der auf sie übergegangen sei, was im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB objektiv nicht möglich wäre (vgl. oben unter II 3) Abs. 1 a.E.).

5.) Da hinsichtlich der Höhe der von der Klägerin bis zum 30. Juni 1961 erbrachten Leistungen, die der geltend gemachte Zahlungsanspruch betrifft, zwischen den Parteien ein Streit nicht mehr besteht, und die vom Landgericht ausgesprochene Feststellung der künftigen

Ersatzpflicht des beklagten Amtes rechtlich zutreffend ist, ist demnach das Berufungsurteil, soweit es zu Ungunsten der Klägerin erkannt hat, aufzuheben und durch Zurückweisung der Berufung des beklagten Amtes das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen.

Die Kostenlast des beklagten Amtes für die beiden Rechtsmittelzüge ergibt sich aus §§ 9^a, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens

Dr. Reinhardt